

Abschrift.

8/16 J. 1204/32.

XII.H. 49/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Schlosser und Schriftleiter F. []
L. [] aus Halle a. d. Saale, [], geboren am []
[] in Neustadt, Kreis Koburg,
z. Zt. in Strafhaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 18. November 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Reichsgerichtsrat *D r i v e r* als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte *Mengelkoch*, *Dr. Coninx*,
Dr. Klimmer, *Dr. Ziegler*,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Staatsanwaltschaftsrat *Thomsen*,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :
der Oberjustizsekretär *Müller*,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverrätte=
rischen Unternehmens unter Einbeziehung der gegen ihn durch
rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts *H a l l e* vom
31. März 1933 erkannten Strafe von drei Monaten Gefängnis zu
einer Gesamtgefängnisstrafe von

e i n e m J a h r u n d a c h t M o n a t e n
und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Alle Exemplare der Druckschrift „Der Klassenkampf“
Nr. 280, 281, 282 vom 3., 5. und 6. Dezember 1932 werden ein=
gezogen und sind nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten
Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Grün=

Gründe.

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben :

A. (Zur Person).

I.

Der Angeklagte ist der Sohn eines Bossierers (Spielwarenfabrikanten) und späteren Krankenhaus = Verwalters in Neustadt bei Koburg. Er hat die Volksschule infolge Krankheit nur bis zur 2. Klasse besucht und sodann das Schlosserhandwerk in Sonneberg erlernt, die Lehrzeit jedoch - angeblich wegen Erkrankung und schlechter Behandlung durch den Lehrmeister - vorzeitig abgebrochen und sich auf Wanderschaft begeben. Er ist in der Tschechoslowakei, in Österreich und der Schweiz gewesen. 1913 ist er nach Deutschland zurückgekehrt und hat in Arnstadt, Gotha und Jena gearbeitet. Pfingsten 1916 ist er zum Militär eingezogen worden. Vom Oktober 1916 bis Januar 1917 hat er an der Ostfront gestanden. Dann ist er an Bronchial = Katarrh erkrankt und, nachdem er nicht wieder kriegsverwendungsfähig geworden war, bei der Firma Krupp und der Gewehrfabrik in Erfurt beschäftigt gewesen. Im Jahre 1918 hat er mit [] B[], geb. [] die Ehe geschlossen. Nach dem Kriege ist er kurze Zeit arbeitslos und sodann im Leuna - Werk tätig gewesen. Infolge der März - Unruhen wurde er dort mit zahlreichen anderen Arbeitern im Jahre 1921 entlassen. Hierauf hat er mit Unterbrechungen bei zahlreichen Firmen in Halle a. S. und Umgegend als Schlosser Beschäftigung gefunden. Seit dem Jahre 1929 war der Angeklagte arbeitslos und lediglich auf die öffentlichen Unterstützungen angewiesen.

Im Frühjahr 1928 ist er etwa 1/4 Jahr lang in der Nervenklinik in Halle ambulant wegen Gesichtsschmerzen behandelt worden, die jedoch rheumatischer Art waren. Er leidet auch jetzt nach seiner glaubhaften Angabe an Ohrenscherzen, Magen- und Herzbeschwerden. An seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen keine Zweifel.

Der Angeklagte hat nach seinen Angaben schon frühzeitig an der Arbeiterbewegung Interesse gehabt. Während seines Aufenthaltes in Prag hat er sich aus diesem Grunde dem Metallarbeiterverband angeschlossen. Im Jahre 1902 ist er in Griesheim bei Frankfurt a. M., wo er auf seiner Wanderschaft Arbeit gefunden hatte, der SPD. beigetre-

ten.

XII.H. 49/33.

ten. Nach der Spaltung dieser Partei ist er im November 1918 zur USPD. und mit dieser im Jahre 1920 zur KPD. übergegangen, der er bis in die letzte Zeit angehört hat. Bei der USPD. war er eine Zeitlang „Distrikt - Führer“ (Stadtteilleiter). Von 1920 bis 1923 hat er das „Rote Kartell“, eine gewerkschaftliche Organisation, die die Vorläuferin der „RGO.“ (Revolutionäre Gewerkschaftsopposition) gewesen ist, geleitet. Außerdem ist er Vorsitzender der „Gemeinschaft proletarischer Freidenker“ bis kurz vor deren Auflösung im Frühjahr 1926, und von 1924 bis 1926 auch Vorsitzender der „Arbeitsgemeinschaft freigeistiger Verbände“ gewesen. Ferner hat er sich an der Gründung der „Produktiv - Genossenschaft“ in Halle, der „Roten Hilfe“ und der „Internationalen - Arbeiter - Hilfe“ sowie der dazu gehörigen Ortsgruppen beteiligt. Mitglied dieser Organisationen will er aber nicht gewesen sein. Er bestreitet auch, dem „Kampfbund gegen den Faschismus“, dem „Roten Frontkämpferbund“ und der „RGO.“ angehört zu haben.

Der Angeklagte gibt zu, regelmäßig an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der KPD. teilgenommen zu haben und bis zum Jahre 1926 auch wiederholt auf Parteikonferenzen und öffentlichen Versammlungen der KPD. als Hauptreferent oder Diskussionsredner aufgetreten zu sein. Bei gelegentlicher Teilnahme an theoretischen Schulungsabenden der Partei merkte er, daß er den Leitern dieser Abende in der Kenntnis der Parteidinge weit überlegen war. Seine Parteikennntnis hat er sich, nach seinen glaubhaften Angaben, durch eifriges Studium der marxistischen Literatur angeeignet. Schon vor Beginn des Krieges hat er sich auch literarisch betätigt. Er hat anfangs Gedichte gemacht, später jedoch auch größere Artikel gewerkschaftlichen und politischen Inhalts verfaßt und diese in links stehenden Blättern abdrucken lassen. Auch als Arbeiter-Korrespondent hat er sich an fast allen Orten, an denen er gearbeitet hat, in der Weise betätigt, daß er Lokalnachrichten aus der parteipolitischen Bewegung gesammelt, zu Berichten verarbeitet und an die Parteipresse gesandt hat. So habe er seit 1920 an verschiedenen Arbeiterzeitungen mitgearbeitet und sei auch auf diese Weise mit der früher in Halle erscheinenden Tages = Zeitung der KPD. „Der Klassenkampf“ in Verbindung getreten. Bei dieser ist er am 30. Mai 1932 ohne Entgelt Schriftleiter geworden und bis zu ihrem Verbot geblieben. Er hat sich dazu erboten, als es der Partei an Mitteln fehlte, einen bezahlten

Schrift=

Schriftleiter anzustellen. Er hat von der öffentlichen Fürsorge gelebt.

Der Angeklagte gibt weiter zu, daß er durch seine langjährige Tätigkeit in der kommunistischen Bewegung über ihre Zwecke und Ziele unterrichtet sei. Ihm war bekannt, daß die KPD. beabsichtigte, die Verfassung des Deutschen Reichs zu beseitigen und an ihrer Stelle eine Räterediktatur nach russischem Muster zu errichten. In der Hauptverhandlung hat er auch, wenn auch zögernd, zugegeben, davon Kenntnis gehabt zu haben, daß die KPD. dieses Ziel nicht auf gesetzlichen Wege, sondern durch Gewalt im Wege des Bürgerkrieges erreichen wollte, sobald ihr dazu die objektiven und subjektiven Voraussetzungen vorzuliegen schienen, und daß sie schon jetzt Maßnahmen, wie Waffensammlung, Zersetzung, Bearbeitung der Massen durch die Presse, treffen, um in dem von ihr zu entfesselnden Bürgerkrieg zur Macht zu gelangen.

II.

Auf Grund seiner politischen Tätigkeit haben wiederholt Straf- und Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten geschwebt. In der Voruntersuchung ist festgestellt worden, daß der Angeklagte außer der im Strafregister vermerkten Verurteilung durch Urteil des Amtsgerichts in Halle a/S. - 9 C 287/32 - wegen Vergehens gegen § 21 des Preßgesetzes zu 60. - RM, evtl. 12 Tagen Gefängnis, in mehreren anderen Fällen ebenfalls rechtskräftig verurteilt worden ist, so :

- 1.) durch Urteil des Amtsgerichts Halle a. S. vom 16. Dezember 1927 - 9a C. 325/27 - wegen Unterschlagung zu 90 RM Geldstrafe, hilfsweise 9 Tagen Gefängnis; Strafe teilweise bezahlt, Rest durch Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen;
- 2.) durch Urteil des Amtsgerichts Halle a. S. vom 12. August 1932 - 9. D. 157/32 - wegen öffentlicher Beleidigung der „Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt“ in Halle a.S. durch Nr. 175 und 178 des „Klassenkampfes“ vom 2. und 5. August 1932 in Verbindung mit Vergehen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 zu 3 Monaten Gefängnis; Strafe durch Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen;
- 3.) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Halle a.S. vom 16. September 1932, zugestellt am 20. September 1932 - 9 C. 333/32 - wegen

- Vergehens gegen §§ 17, 18 des Preßgesetzes durch Nr. 195 des „Klassenkampfes“ vom 25. August 1932 zu 50 RM Geldstrafe, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis; Strafe teilweise bezahlt, Rest durch Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen;
- 4.) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Halle a. S. vom 23. September 1932, zugestellt am 26. September 1932 - 9 C. 341/32 - wegen Vergehens gegen §§ 17, 18 des Preßgesetzes durch Nr. 197 des „Klassenkampfes“ vom 27. August 1932 zu 50 RM Geldstrafe, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis; Strafe teilweise bezahlt, Rest durch Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen;
- 5.) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Halle a. S. vom 29. Oktober 1932, zugestellt am 5. November 1932 - 9 C. 440/32 - wegen Vergehens gegen §§ 17, 18 des Preßgesetzes durch Nr. 201 des „Klassenkampfes“ vom 1. September 1932 zu 50 RM Geldstrafe, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis; Strafe teilweise bezahlt, Rest durch Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen;
- 6.) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Halle a. S. vom 29. März 1933, zugestellt am 31. März 1933 - 9 C. 108/33 - wegen öffentlicher Beleidigung des Abteilungsführers Sacher vom Arbeitslager in Zeitz durch Sondernummer 11 des „Klassenkampfes“ vom 13. Januar 1933 zu 200 RM Geldstrafe, hilfsweise 20 Tagen Gefängnis; Strafe noch nicht bezahlt;
- 7.) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Halle a. S. vom 31. März 1933, zugestellt am 3. April 1933 - 9 C 120/33 - wegen öffentlicher Beleidigung des Landtagsabgeordneten Hinkler in Berlin durch Nr. 22 des „Klassenkampfes“ vom 26. Januar 1933 zu 3 Monaten Gefängnis; diese Strafe verbüßt der Angeklagte gegenwärtig seit dem 21. September 1933,
- 8.) durch Urteil des Amtsgerichts Halle a. S. vom 7. März 1933 - 9 D. 13/33 - wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 11, 19 des Preßgesetzes (Nr. 2 des „Klassenkampfes“ vom 3. Januar 1933) zu 100 RM Geldstrafe, das Urteil ist rechtskräftig, die Geldstrafe noch nicht bezahlt;

als Ersatzstrafe sind 50 Tage Haft vermerkt.

- 9.) durch Urteil des Amtsgerichts Halle a.S. vom 25. April 1933-9 C 54/33 - wegen öffentlicher Beleidigung des Bürgermeisters Pape in Osterfeld durch Nr. 292 des „Klassenkampfes“ vom 17. Dezember 1932 zu 3 Monaten Gefängnis. Diese Strafe hat der Angeklagte vom 21. Juni bis zum 21. September 1933 verbüßt.

B. (Zur Tat).

I.

Die KPD. als deren überzeugtes Mitglied sich der Angeklagte bekannt, verfolgte zu der hier in Betracht kommenden Zeit, nämlich im Dezember 1932 und Anfang des Jahres 1933, das Ziel, an Stelle der in der Reichsverfassung festgelegten Gleichberechtigung aller Bürger die Diktatur des Proletariats zu errichten und eine Räteregierung nach russischem Vorbild einzuführen. Sie wußte, daß sie dieses Ziel nicht auf gesetzlichem Wege, sondern nur durch eine Zertrümmerung des bürgerlichen Staats im Wege der Gewalt erreichen konnte. Dabei war sie sich wohl bewußt, daß sie den gewaltsamen Umsturz nur aus einer unmittelbaren revolutionären Situation, d.h. nur aus einer solchen Gestaltung der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse heraus wagen konnte, die in weitem Umfange den Erfolg verbürgte. Den Eintritt dieses Augenblicks hielt sie für jederzeit möglich. Um jedoch den Eintritt der ihr günstigen akuten revolutionären Situation vorzubereiten, zu beschleunigen und von vornherein richtunggebend zu beeinflussen, suchte die KPD. seit geraumer Zeit, namentlich nach dem Fehlschlagen der Aufruhrversuche im Jahre 1923, die ihr die Notwendigkeit einer Vorbereitung von längerer Hand besonders deutlich vor Augen geführt hatten, die breiten Massen für ihre Ziele zu gewinnen. Durch eine großzügig angelegte und intensiv betriebene Verhetzung bemühte sie sich, das Proletariat von der Notwendigkeit des Umsturzes und des Bürgerkriegs als einzigen Mittels einer Besserung der politischen und sozialen Verhältnisse zu überzeugen und sie auf diese Weise nicht nur zum Aufstand bereit zu machen, sondern sie sogar zur offenen Auflehnung aufzuwiegeln. Dabei legte sie ein besonderes Gewicht auf die Entfachung von Lohnkämpfen und deren Ent-

wick-

XII.H. 49/33.

wicklung zu Streiks, weil sie hoffte, auf diesem Weg die akut revolutionäre Situation am ehesten und sichersten herbeiführen zu können, die Massen zu mobilisieren, sie für ihre Bestrebungen zu gewinnen, ihre Kräfte zu entfesseln und eine Situation der Spannung und Erregung, der Widersetzlichkeit und Kampfbereitschaft zu erzeugen, die ohne weiteres in den bewaffneten Aufstand überführt werden könnte. Teilstreiks sollten zum Massenstreik, der Massenstreik sollte zum Generalstreik führen und die allgemeine Verwirrung, die dieser notwendig zur Folge haben mußte, sollte dann zur Auslösung der Kämpfe benutzt werden und sich zum bewaffneten Aufstand auswachsen. Dieser Sinn und Zweck der Streiks kommt in der kommunistischen Literatur hinreichend eindeutig zum Ausdruck.

Eines der wichtigsten Mittel, um die Massen in der gedachten Richtung zu beeinflussen, war die kommunistische Presse, die nach einheitlichen Grundsätzen zentral geleitet und dauernd mit geeigneten Artikeln versehen wurde. Ihre Aufgabe war weniger die abstrakte Erörterung der Ziele der KPD. und die Verbreitung ihrer Lehren, als vielmehr die Herabsetzung und Verächtlichmachung des bestehenden Staats und seiner Beamten, die Herbeiführung und Mehrung steigender Unzufriedenheit der Massen mit den gegebenen politischen und sozialen Verhältnissen, die Erregung von Neid und Haß gegen die wirtschaftlich Bessergestellten und damit die Förderung der Unzufriedenheit des Einzelnen mit seinem Los. So hoffte die KPD. in unermüdlicher Kleinarbeit die Massen mit dem Gedanken des Umsturzes vertraut zu machen, sie auf den Bürgerkrieg vorzubereiten und sich ihre Gefolgschaft im gegebenen Augenblick zu sichern.

II.

Diesen kommunistischen Bestrebungen diente auch die in Halle a.S. erscheinende Tageszeitung „Der Klassenkampf“, bei der – wie bereits oben erwähnt – der Angeklagte als Schriftleiter tätig war. Die Zeitung wurde früher in der „Produktiv – Genossenschaft“ in Halle redigiert und auch gedruckt. Nachdem diese Genossenschaft, jedoch in Liquidation getreten war, wurde „Der Klassenkampf“ aus Ersparnisgründen bei der „Neudrag“ in Leipzig gedruckt. Von dort aus wurde er auch im wesentlichen expediert. Die Redaktion des „Klassenkampfes“ war jedoch in Halle verblieben. Bei der „Neudrag“ war für ihn le=
dig=

diglich ein sogenannter „Umbruch - Redakteur“ tätig, der für die richtige Wiedergabe der zum Druck übersandten Artikel, für ihre zweckmäßige und geschickte Anordnung, wie überhaupt für die Zusammensetzung der einzelnen Nummern Sorge zu tragen hatte. Nach den Angaben des Angeklagten wurde der „Umbruch=Redakteur“ regelmäßig aus den Reihen der Redakteure in Halle, die sich insoweit abwechselten, gestellt, Die Redaktion unterstand, - wie auch der Zeuge Lessig bezeugt hat - in vollem Umfange der Bezirksleitung der KPD. . Die Redakteure hatten sich den Anordnungen der Bezirksleitung zu fügen und insonderheit die ihnen vom Zentralkomitee oder von anderen zentralen Parteistellen der KPD. zum Druck übersandten Artikel, die sogenannten „Pflichtartikel“, zu veröffentlichen. Die Bezirksleitung bestellte auch im Einvernehmen mit dem Zentralkomitee in Berlin die verantwortlichen Schriftleiter und bestimmte deren Wirkungskreis im einzelnen.

III.

1.) Die Ausgabe des „Klassenkampf“ vom 3. Dezember 1932, Nummer 280 des 12. Jahrganges, bringt u.a. unter der Überschrift : „Vorwärts Kommunisten!“ auf der Titelseite in bildlicher Darstellung eine Gegenüberstellung des Loses der Arbeiter unter dem gegenwärtigen Regime und in dem kommunistischen Zukunftsstaat, wie sie sich in der kommunistischen Betrachtung spiegelt. Während links auf dem Bilde Arbeiter untätig und bedrückt vor einer stillgelegten Fabrik herumstehen, und Blätter mit der Aufschrift : „Not - Verordnung“, „Presseverbot“ und „SA. - Polizei“ herumflattern, befindet sich rechts eine moderne Fabrikanlage mit rauchenden Essen, unter der, von einem Ährenkranz umgeben, jubelnde und frohlockende Arbeiter abgebildet sind, die dem Beschauer ein aufgeschlagenes Buch entgegenhalten, das die Worte „Räte=Verfassung des Arbeiterstaates“ enthält. Über diesen Arbeitern schwebt der Erdball, der das Symbol des Sowjetstaates, den mit der Sichel gekreuzten Hammer, aufweist. Quer durch das Bild geht die Inschrift „Alle Macht in die Hände der Arbeiterklasse“. Neben diesem Bild befindet sich der folgende Text :
„Die Krise hat das kapitalistische System in seinen Grundfesten erschüttert. In der Sowjetunion erringt der Sozialismus weltgeschichtliche Siege. Die Kräfte der sozialistischen

Revolution wachsen und sind in der ganzen Welt im Ansteigen, aber gleichzeitig führt die internationale Konterrevolution eine immer heftiger werdende Offensive durch. Die imperialistischen Regierungen sind bereit, die Völker in den verbrecherischsten aller verbrecherischen Raubkriege zu schleudern.

Auf diese Herausforderung der Weltbourgeoisie müssen die Sektionen der Kommunistischen Internationale durch entschlossene, weitestgehende Verstärkung ihrer bolschewistischen Arbeit antworten. Sie müssen die Revolutionierung der breiten Massen beschleunigen, die Klassenkämpfe der Werktätigen auf der Grundlage der Einheitsfront von unten auslösen und anführen, die Arbeiterklasse an den politischen Massenstreik heranbringen, die Mehrheit der Arbeiterklasse erobern und die gesamte Bewegung der ausgebeuteten Klassen und unterjochten Völker in die Bahn der sozialistischen Weltrevolution lenken".

(Schlußsätze aus den Thesen des 12. Plenums der Exekutive der Kommunistischen Internationale).

2.) Dieselbe Nummer des „Klassenkampf“ enthält ebenfalls auf der ersten Seite auch den Artikel „Zum 21. Bezirksparteitag! Im Zeichen des revolutionären Aufschwungs“ in dem im Hinblick auf den in Halle zusammentretenden Parteitag ein Bild der allgemeinen Lage und der sich daraus für das Proletariat im allgemeinen und für den Bezirksparteitag im besonderen ergebenden Aufgaben gegeben wird. Zum Schluß heißt es in diesem Artikel :

„Entscheidend wird es bei den Beratungen des Bezirksparteitages sein, daß neben der Feststellung unseres Wachstums, neben der Vertiefung der Führerrolle der Kommunistischen Partei bei den Kämpfen der Arbeiterklasse um Arbeit und Brot und Freiheit gegen Reaktion und Faschismus auch die Schwächen und Mängel von den Delegierten nicht verkannt werden. Aus der Aufzeigung dieser ernstesten Mängel und Schwächen gilt es ja die wichtigen Lehren für die Zukunft zu ziehen. Die Partei des Bezirks Halle = Merseburg muß und wird in der Verwirklichung der Beschlüsse des 12. Plenums des Exekutivkomitees der Kommunistischen Internationale in fester Verbundenheit mit dem Zentral = Komitee der KPD. unter Führung des Genossen Ernst

Thäl-

Thälmann alle Schwankungen überwinden, alle versöhnlichen opportunistischen Tendenzen beseitigen und noch schneller, mit noch größerer innerer Geschlossenheit, die Hauptaufgaben erfüllen, die das 11. und 12. Plenum gestellt hat : Die Eroberung der Mehrheit der Arbeiterklasse und die Heranführung der Arbeiterschaft durch die täglichen Tageskämpfe an die entscheidenden Kämpfe um die Macht.

.....

Diese Fortschritte sind aber auch und überhaupt nur auf dieser Grundlage erreicht worden durch den ungeheuren Opfermut und die selbstlose Hingabe der Tausende Parteigenossen und = genossinnen, der Tausende mit der Partei sympathisierender Arbeiter, die nichts gescheut haben, um den Kampf ihrer Klasse vorwärtszutreiben.

Das verpflichtet den Parteitag, Auftakt zu werden zu einer Verzehnfachung unserer Anstrengungen. Deswegen wird diese Tagung auch eine Arbeits- und Kampftagung sein, in deren Brennpunkt die entscheidenden Fragen und Probleme unseres täglichen Kampfes für die Befreiung der Arbeiterklasse von sozialer und nationaler Unterdrückung stehen werden. Es gilt die Führerrolle der einzigen revolutionären Partei an allen Frontabschnitten dieses Kampfes zwischen Kapital und Arbeit zu verstärken.

Auf der Reichskonferenz der Kommunistischen Partei sagte der Genosse Ernst Thälmann :

„Wenn jeder Kommunist, von diesem Kraftbewußtsein durchdrungen, seine revolutionäre Arbeit verrichtet, wenn die Kader unserer Partei in vollem Bewußtsein des Triumphes und der Überlegenheit unserer Auffassungen gegenüber den bürgerlichen und sozialdemokratischen Illusionisten seine Arbeit unter den Massen tut, dann wird sich die Anziehungskraft der Kommunistischen Partei rasch steigern und es wird uns leichter sein, die Massen zu Aktionen und Kämpfen zu sammeln und darüber hinaus auf größere Kämpfe vorzubereiten“.

Erfüllen wir dieses Wort des Führers unserer Partei, dann werden wir die großen Aufgaben, insbesondere in den

Betrieben, in den Gewerkschaften und auf den Stempelstellen, die jetzt vor uns stehen, als wirkliche Führer der Arbeiterklasse lösen können.

Im Bewußtsein unserer Kraft und Stärke, im Bewußtsein unseres endgültigen Sieges über alle Feinde der Arbeiterklasse, im Zeichen des revolutionären Aufschwungs entbieten wir dem 21. Bezirkspartei-tag der Kommunistischen Partei im Bezirk Halle - Merseburg unseren revolutionären Gruß!."

3.) Des weiteren enthält die Ausgabe Nr.280 einen Artikel, der mit „Die RGO. im Angriff! Auszug aus der Rede des Reichsleiters der RGO., Genossen Fritz Schulte auf der Plenartagung des Reichskomitees der RGO.“ überschrieben ist und im wesentlichen den die Verhältnisse in Deutschland betreffenden Teil des Referates wiedergibt. Dort heißt es u. a.

„Die verschärfte Wirtschaftskrise verschärft auch die Differenzen in dem Lager der Bourgeoisie immer mehr und beschleunigt gleichzeitig den revolutionären Aufstieg.

Das kapitalistische System ist reif zum Zusammenbruch. Die vorübergehende Stabilisierung des Kapitalismus ist zu Ende.

Die Ereignisse bestätigen unsere richtige marxistische Politik und geben all unseren Voraussagungen recht. Wir sind es gewesen, die neben der einzigen anti - kapitalistischen Partei, der KPD., erklärt haben, daß der Kapitalismus bald nicht mehr in der Lage sein wird, dem Proletariat ein trockenes Stück Brot zu bieten und sich die Massen für den revolutionären Kampf entscheiden müssen. Heute ist es so weit!"

Weiter wird auf die Bedeutung der RGO. für die revolutionäre Streikbewegung und auch den Wert des Streiks für die Erreichung der kommunistischen Ziele eingehend hingewiesen und ausgeführt :

Wir stehen erst am Anfang der großen Kämpfe. Die kommenden Kämpfe in den entscheidenden Großbetrieben werden noch viel schwieriger als die vergangenen sein. Die Bourgeoisie wird alle Machtmittel gegen die Streikenden einsetzen, denn die kommenden Streiks werden das kapitalistische System noch stärker in seinen Grundfesten erschüttern.

Auf diese bevorstehenden Kämpfe muß die ganze Kraft der RGO. konzentriert werden.

Um aber das zu erreichen, ist es notwendig, die Lehren aus den vergangenen Streiks scharf und selbstkritisch zu ziehen*.

Es wird sodann in dem Artikel ausgeführt, der Redner Schulte habe eine Reihe Streiks einer Untersuchung unterzogen, die sich aus ihnen ergebenden Lehren aufgezeigt, dabei die „Streik - Politik der A.D.G.B. - Führer“ und die „demagogischen Manöver der NSDAP.“ verurteilt und sich im Anschluß daran über die Rolle der Teilstreiks wie folgt ausgelassen :

„Genossen, ich komme nun zur Frage der Bedeutung der Teilstreiks. Wir müssen sehen, die Teilstreiks sind ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Aktivität der Massen und zur Heranführung an größere Kämpfe. Durch die Anknüpfung an die kleinsten betrieblichen Fragen müssen wir Teilstreiks auslösen. Vor uns steht die große Aufgabe, durch richtige Lösungen und gute ideologische und organisatorische Arbeit Teilstreiks auszulösen und sie zum Hebel für größere Streiks zu machen. Gerade in der jetzigen Situation haben die Teilstreiks eine außerordentlich große Bedeutung. Die Bourgeoisie will den Lohnraub und die politische Entrechtung der Arbeiter etappenweise durchführen. Das zeigt besonders deutlich der Kampf im Metall-Nordwest, um große Streiks zu verhindern.

Auf die betriebs- und abteilungsweisen Vorstöße der Unternehmer muß mit Betriebs- und Abteilungsstreiks geantwortet werden! Das muß die Richtschnur sein, nach der wir handeln.

.....

Genossen, wir müssen jetzt Kurs nehmen auf die strategisch wichtigsten Betriebe, Großbetriebe, Metallindustrie, Bergbau, Eisenbahn, Chemie usw. Wir müssen die Einheitsfront gewaltig verbreitern und festigen.

Es gilt, die gewaltigen Erfolge des sozialistischen Aufbaues in der Sowjetunion viel stärker zu popularisieren und dauernd die wachsende Kriegsgefahr gegen die Sowjetunion aufzuzeigen.

Die Bourgeoisie hat das Verbot der RGO. auf die Tagesordnung gesetzt. Wir antworten mit verstärkter Kampfkräftung und rufen die Massen zur Verteidigung der RGO. auf.

Genossen, ich bin davon überzeugt, wenn wir selbstkritisch aus der Vergangenheit die Lehren ziehen und energisch in allen

XII.H.49/33.

Bezirken für die Durchführung der hier zu fassenden Beschlüsse kämpfen werden, dann wird die RGO. zur Massenkampforganisation des deutschen Proletariats und sie wird in der großen Linie des sozialistischen Befreiungskampfes der deutschen Arbeiterklasse ihre gewaltigen Aufgaben erfüllen!".

4.) Die nächste Nummer des „Klassenkampf“ (Nr. 281 des 12. Jahrganges) vom 5. Dezember 1932, mit der Schlagzeile „Höher die Sturm-
fahnen!“ und dem Untertitel „Bezirksparteitag im Zeichen einer ern-
sten Wendung unserer revolutionären Arbeit im Sinne der Beschlüsse
des 12. Ekki-Plenums“ berichtet über den „glänzenden Verlauf des
Bezirksparteitages unter Massenbeteiligung der Parteimitgliedschaft
und der Massenorganisationen“ unter der Überschrift „Wir schmieden
unsere Waffen!“ In diesem Artikel wird u. a. gesagt :

„Der Verlauf der von revolutionärer Begeisterung von An-
fang bis zu Ende getragenen Tagung bewies, daß die gesamte
Parteiorganisation des Bezirks die Notwendigkeit einer ern-
sten Wendung, eines kühnen Entschlusses zum Einsatz aller
Kräfte für die Durchführung der Beschlüsse des 12. Ekki-
Plenums und der 3. Reichsparteiarbeiterkonferenz nicht nur
einsieht, sondern gewillt ist, angesichts des Ernstes der
Situation mit allen Kräften herbeizuführen.

.....

Der Genosse Ulbricht überbrachte zunächst die revolu-
tionären Grüße des Zentralkomitees an den Bezirk.

Er stellte fest, daß der Bezirksparteitag in der Tat im
Zeichen des revolutionären Vormarsches im Bezirk Halle -
Merseburg steht und daß auf diesem Bezirksparteitag die Waf-
fen geschmiedet werden, damit das Tempo desselben noch mehr
beschleunigt werden kann.

Der Genosse Ulbricht schilderte dann eingehend die Er-
fahrungen des Berliner Verkehrsarbeiterstreiks. Er unter-
strich, daß die Steigerung des Kampfes um die kleinsten Teil-
forderungen diese Streikbewegung zu einem solchen Schlag ge-
gen die faschistische Diktatur gestalten konnte, daß sogar
Papen zurücktreten mußte.

.....

Zum Abschluß seiner Ausführungen zeigte der Genosse
Ulbricht folgende Hauptpunkte für die Aufgabenstellung auf,

die

die im schnellsten Tempo durchgeführt werden müssen :

1.) Kampf um die wirtschaftlichen und politischen Teilforderungen der Arbeiter, um eine Massenstreikbewegung in allen Großbetrieben zu erreichen;

2.) um den sozialdemokratischen Einfluß vor allem in den reformistischen Gewerkschaften zu überwinden und die Masse der Gewerkschaftsmitglieder für die Kämpfe der Einheitsfront zu gewinnen, heißt es eine breite Gewerkschaftsopposition zu schaffen;

3.) den Massen die Rolle der bürgerlichen Demokratie und des kapitalistischen Staates auseinandersetzen, damit sie erkennen die Notwendigkeit des Kampfes für die Arbeiter- und Bauernrepublik;

4.) gerüstet zu sein, wachsam zu sein gegenüber der Verbotshetze der Bourgeoisie und ihrer Pläne gegen die Kommunistische Partei".

Der Artikel enthält am Schluß den Aufruf :

„Der 21. Bezirksparteitag hat gesprochen.

Jetzt gilt es, die Beschlüsse desselben unter der Führung der gestern einstimmig gewählten Bezirksleitung durchzuführen. Mit größter Einigkeit und Geschlossenheit geht die Partei an die Erfüllung ihrer Aufgaben. An die Arbeit, Genossen und Genossinnen!".

5.) In Nr. 282 des „Klassenkampf“ vom 6. Dezember 1932 werden sodann in der 2. Beilage unter der Überschrift „Die Rede des Z. = K. = Vertreters auf dem Bezirksparteitag Halle - Merseburg : Wir organisieren den Sieg unserer Klasse“, die bereits oben unter Ziffer 4 zum Teil gebrachten Ausführungen des „Genossen Ulbricht“ noch eingehender wiedergegeben und dabei aus seiner Rede u.a. die nachfolgenden Stellen angeführt :

„Auf diesem Bezirksparteitag müssen die Waffen geschmiedet werden, damit das Tempo des revolutionären Vormarsches im Bezirk beschleunigt wird, damit es uns noch schneller gelingt, breitere Massen der Arbeiter in die kämpfende Einheitsfront zu bringen, sie einzugliedern in die revolutionäre Einheitsfront zum Kampfe mit dem Ziele des Sturzes der faschistischen Diktatur.

.....

Es gibt Ortsgruppenleitungen, die sind so „radikal“, daß sie ganz vergessen, die Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen für den gemeinsamen Kampf und heranzuführen an die Aufgaben des politischen Massenstreikes.

.....

Verteidigung der Tagesinteressen ist entscheidend zur Heranführung an die Massenkämpfe.

Es muß jetzt die Frage gestellt werden des Kampfes um die kleinsten Teilforderungen bei gleichzeitiger Vorbereitung des politischen Massenstreiks. Wenn im Ruhrgebiet die Arbeiter streiken, wenn faschistischer Terror herrscht, muß in der Tat eine breite Welle des politischen Proteststreiks durch die Betriebe Deutschlands fluten. Wenn Verbotsmaßnahmen gegen unsere Partei durchgeführt werden, müssen in der Tat die Arbeiter der Betriebe antworten mit dem politischen Massenstreik. Wenn auf dem 12. Plenum des Ekki in der Entschliebung gesagt wird, wie das Genosse Suhr ausführlich begründete, daß die zentrale Aufgabe der Kommunistischen Partei Deutschlands darin besteht, in der Heranführung der Arbeitermassen an den politischen Generalstreik und in der Vorbereitung der Arbeiterklasse an den politischen Machtkampf, so heißt das, folgende Hauptaufgaben im schnellsten Tempo zu lösen!

1. Kampf um die wirtschaftlichen und politischen Teilforderungen der Arbeiter, Durchführung der Massenstreikbewegung in den Großbetrieben für die Arbeiterforderungen, gegen die faschistische Diktatur.

2. Den sozialdemokratischen Einfluß vor allem in den reformistischen Gewerkschaften bekämpfen, das heißt, die Masse der Gewerkschaftsmitglieder für die kämpfende Einheitsfront gewinnen.

3. Den Massen die Rolle der bürgerlichen Demokratie und des kapitalistischen Staates auseinandersetzen, damit sie erkennen die Notwendigkeit des Kampfes um die Arbeiter- und Bauernrepublik, um die Befreiung des Proletariats.

Das ist die Bedeutung der Beschlüsse des 12. Plenums des Ekki.

Wenn das Plenum sagt : Wir befinden uns im Übergang zu

neu=

neuen großen Klassenzusammenstößen und zu einem neuen Turnus von Kriegen und Revolutionen, dann müssen wir uns klar sein, daß wir die breiten Massen der Arbeiter nur zum Siege führen können, wenn wir anknüpfen an die kleinsten Interessen der Arbeiter im Prozeß der Teilkämpfe um wirtschaftliche und politische Forderungen, den Massenwiderstand gegen jede Maßnahme der faschistischen Diktatur organisieren und zur Offensive mit dem Ziele des Sturzes der faschistischen Diktatur übergehen

Die Arbeitermassen zum revolutionären Ausweg unter der Führung der Kommunistischen Partei in der kämpfenden Einheitsfront siegreich gegen die faschistische Diktatur zur Errichtung der Arbeiter- und Bauernregierung zu führen, das ist unser Ziel".

6.) Am 31. Januar 1933 gab der „Klassenkampf“ eine Extraausgabe, Nr. 26 des 13. Jahrgangs, heraus, die auf der Titelseite einen Aufruf vom 30. Januar 1933 enthält :

„Generalstreik gegen die faschistische
Terrorherrschaft!“

mit der Unterschrift :

Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Deutschlands.

Diese Nummer ist jedoch nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ohne jede Mitwirkung und Kenntnis des Angeklagten erschienen, denn er war damals krank, lag zu Bett und hat die Nummer erst zu Gesicht bekommen, als sie schon zur Verteilung gelangt war. Der Zeuge D [] hat sie auf der Straße gekauft und sie dem Angeklagten in die Wohnung gebracht.

IV.

Die gesamten vorstehenden Ausführungen in den Nummern 280, 281 und 282 sind objektiv hochverräterisch im Sinne des § 86 StGB.. Die genannten Nummern des „Klassenkampf“ hat der Angeklagte ausweislich des Impressum als Redakteur verantwortlich gezeichnet. Er hat auch ohne weiteres seine preßgesetzliche Verantwortung anerkannt. Er hat zugegeben, die Artikel oben III Ziffer 1 - 5 vor ihrer Veröffentlichung gelesen und ihre Tragweite erkannt zu haben.

Über seine Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur hat der An-

Angeklagte im einzelnen folgendes angegeben :

Schon vor seiner Bestellung zum verantwortlichen Schriftleiter habe er aus Interesse auf der Redaktion hilfsweise gearbeitet. Als später ein Redakteurposten habe eingespart werden sollen, habe er sich erboten, ihn ehrenamtlich zu übernehmen. Infolgedessen sei er am 30. Mai 1932 durch die Bezirksleitung der KPD. zum Schriftleiter bestellt worden und habe die Verantwortung für den gesamten Inhalt bis auf den Anzeigenteil übertragen erhalten. Ein Vertrag sei mit ihm nicht abgeschlossen worden. Wenngleich während seiner Tätigkeit auch noch andere Personen auf der Redaktion beschäftigt gewesen seien, so sei er doch in dem angegebenen Umfang allein verantwortlich gewesen. Er habe die eingehenden Artikel durchgesehen, geprüft, zum Teil geändert und gegebenenfalls ihre Drucklegung bestimmt. Die Befugnis, zweifelhafte Artikel abzulehnen, habe ausschließlich ihm zugestanden. Dennoch habe er derartige Fülle der Bezirksleitung oder der Gesamtheit der Redaktionsmitglieder unterbreitet und deren Entscheidung eingeholt. Die „Pflicht= Artikel“ habe er bringen müssen, selbst dann, wenn sie ihm bedenklich erschienen wären, da er sonst seines Postens enthoben worden wäre. Mit Rücksicht darauf habe er sie auch unverändert gebracht. Zu einer Beanstandung habe er im übrigen auch um deswillen keinen Anlaß gehabt, da sie seiner damaligen Überzeugung entsprochen hätten.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung weiter erklärt, er erkenne heute, daß diese Artikel hochverräterisch gewesen seien und daß er sich strafbar gemacht habe. Er bereue heute, daß er seine ganze Kraft jahrzehntelang einer Sache geopfert habe, die, wie er heute einsehe, zwecklos gewesen sei. Der hochverräterische Charakter der fünf wiedergegebenen Artikeln ist, wie bereits in der Sache XII H. 20/33 (8/16 J. 1170/32) gegen G [redacted], Urteil vom 15. Juni 1933, die die zwei ersten Artikel betraf, ausgeführt wurde, darin zu finden, daß sie darauf hinausgehen, durch Ausnutzung wirtschaftlicher oder örtlicher Streitigkeiten von Teilstreiks über den Massenstreik zu politischen Kämpfen großen Umfangs fortzuschreiten und so die Voraussetzungen für den bewaffneten Aufstand und den Kampf um die Staatsmacht zu schaffen und zum Bürgerkrieg zu kommen.

V.

Auf Grund der Hauptverhandlung ist festzustellen, daß die von
der

der Polizei geäußerte Annahme, der Angeklagte sei nur eine vorgeschobene Person, also ein „Sitzredakteur“ gewesen, widerlegt ist. Der Angeklagte hat tatsächlich die Redaktionsgeschäfte geführt. Auch die Zeugen B [] und L [] (der eine ist Geschäftsführer, der andere „Umbruchredakteur“ bei dem „Klassenkampf“ gewesen) haben übereinstimmend bekundet, daß der Angeklagte häufig auf der Redaktion gewesen ist und sich dort beschäftigt hat. Der Angeklagte hat nach seinem Geständnis stets die eingehenden Artikel geprüft und die Entscheidung darüber getroffen, ob sie veröffentlicht werden sollten, er hat auch mehrfach mit der Bezirksleitung oder anderen Schriftleitern Rücksprache genommen, wenn ihm die Veröffentlichung einzelner Artikel bedenklich erschien. Er hat die zur Tätigkeit eines verantwortlichen Redakteurs erforderliche Vorbildung und Kenntnis, insbesondere die nötige Schreibgewandtheit besessen.

Daß es sich bei den sämtlichen zu 1 - 5 angeführten Artikeln um „Pflichtartikel“ gehandelt hat, vermag den Angeklagten nicht seiner strafrechtlichen Verantwortung zu entlasten. Hinsichtlich des Artikels III Ziffer 6 ist, wie bereits bemerkt, der Nachweis erbracht, daß der Angeklagte von seinem Inhalt keine Kenntnis gehabt, daß die Extraausgabe vielmehr ohne sein Wissen und Willen erschienen ist. (§ 20 Abs. 2 Preßgesetzes). Auf die Veröffentlichung dieses Artikels erstreckt sich seine Verantwortung und die Verurteilung nicht. Der Freisprechung bedarf es nicht, da die gesamte Tätigkeit des Angeklagten eine fortgesetzte Handlung darstellt.

Der Angeklagte ist demnach überführt, zu Halle a.S. seit Dezember 1932 durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben, Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 81 Nr. 2, 86, 73 StGB., § 1 des 7. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. S. 537), § 20 des Reichspressgesetzes.

Der Angeklagte ist demnach auf Grund des § 86 StGB. zu bestrafen. Nach Lage der Sache kommt weder Zuchthausstrafe noch Festungshaft in Betracht. Bei Bemessung der zu erkennenden Gefängnisstrafe war erschwerend zu berücksichtigen, daß die veröffentlichten fünf

Artikel in der damaligen politisch erregten Zeit besonders aufreizend wirken mußten und die Gefahr des Bürgerkrieges vermehrten, der Angeklagte sich auch die mehrmaligen Bestrafungen wegen preßrechtlichen Delikten nicht hat zur Warnung dienen lassen.

Als mildernd war zu berücksichtigen, daß er entsprechend seiner früheren politischen Überzeugung die Redaktionsarbeit ohne Entgelt, also nicht zum Erwerbe, übernommen hat und daß er sich der Veröffentlichung der genannten fünf Artikel, die alle sogenannte Pflichtartikel waren, nicht wohl hat entziehen können, wenn er seine Tätigkeit durchführen wollte. Ferner, daß er das Strafbare seines Handelns nunmehr unumwunden anerkennt und ein volles Geständnis abgelegt hat. Endlich, daß er körperlich leidend ist und die Strafe daher schwerer wirkt, als bei einem gesunden Menschen.

Aus diesen Gründen erschien eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten angemessen. Gemäß § 79 StGB. war aus dieser Strafe und aus der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Halle vom 31. März 1933, zugestellt am 3. April 1933, - 9 C 120/33 - festgesetzten Gefängnisstrafe von drei Monaten, deren Verbüßung am 21. September 1933 begonnen hat (Blatt 118 der Akten, Nr. 7 der eingangs angeführten Vorstrafe) eine Gesamtgefängnisstrafe zu bilden. Als solche wurden ein Jahr und acht Monate Gefängnis festgesetzt. Die übrigen Strafen, auch soweit sie noch nicht erledigt sind, kommen für die Bildung der Gesamtstrafe nicht in Betracht, da sie Geldstrafen sind. In Untersuchungshaft ist der Angeklagte nicht gewesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 464 StPO., die Anordnung der Einziehung und Unbrauchbarmachung auf §§ 41, 86a StGB. Die in § 41 Abs. II StGB. enthaltende Beschränkung ist durch § 86a weggefallen.

gez. Driver.

Klimmer.

Mengelkoch.

Ziegler.

Coninx.